

Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe, SKOS
Band: 98 (2001)
Heft: 1

Artikel: Von Kritik bis Zustimmung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-840691>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mindestbeitragszeit von zwölf Monaten einverstanden erklären. Sie weist allerdings darauf hin, dass diese Regelung der fortschreitenden Flexibilisierung der Arbeitsverhältnisse kaum gerecht wird. Insbesondere verschärft dies die Situation jener, die ihr Einkommen mit befristeten und projektbezogenen Aufträgen erzielen (müssen).

- *Art. 28 Abs. 1^{bis}: Krankheit, Unfall, Niederkunft*: Die hier vorgesehene Verbesserung der Leistungen werden begrüsst.

- *Art. 75a Abs. 1: Pilotversuche*: Pilotversuche zur Weiterentwicklung des Instrumentariums zur sozialen und wirtschaftlichen Integration werden sehr begrüsst. Diese sollten aber nicht nur im Bereich der Arbeitslosenversicherung angesiedelt werden, sondern darüber hinausgehende Versuche ebenfalls unterstützen. Insbesondere sind Pilotversuche zu fördern, die Verbesserungen in der Zusammenarbeit zwischen ALV, IV und Sozialhilfe anvisieren.

skos/cab

Von Kritik bis Zustimmung

Die Vernehmlassungsantworten auf die Teilrevision des AVIG zeigen das für soziale Fragen typische Muster: Die Sparmassnahmen werden von den bürgerlichen Parteien und der Arbeitgeberseite begrüsst, die SP und die Gewerkschaften äussern sich kritisch.

Der Christlichnationaler Gewerkschaftsbund (CNG) bezeichnet die Revision schlicht als unnötig. Dank der wirtschaftlichen Erholung sei die Belastung der Arbeitslosenversicherung von selber unter zwei Lohnprozente gesunken. Der Sinn einer Versicherung liege darin, in wirtschaftlich guten für schlechte Zeiten vorzusorgen. Dieser soziale und volkswirtschaftlich sinnvolle Ausgleich werde gefährdet, wenn nun die Beiträge und die Bezugszeiten gesenkt würden. Die Entwicklung der letzten Monate beweise, dass die Theorie, eine längere Bezugsdauer verlängere die Arbeitslosigkeit, haltlos sei. Obschon am 1. Januar 1997 die Taggeldbezugsdauer von 400 auf 520 Tage erhöht worden sei, sei die Arbeitslosenquote seit dieser Zeit massiv gesunken. Fazit: Nicht die gut ausgebaute Arbeitslosenversicherung, sondern die hohe Arbeitslosigkeit

aufgrund des konjunkturellen Einbruchs hat die hohen Kosten verursacht.

Die SP Schweiz kritisiert neben den Sparmassnahmen, wie die Kürzung der Bezugsdauer und die Verdoppelung der Mindestbeitragszeit, die fehlende Weiterentwicklung der Arbeitslosenversicherung im Blick auf instabilere Arbeitsverhältnisse. Die arbeitsmarktlichen Massnahmen müssten stärker auf Umschulung und Weiterbildung ausgerichtet werden. Die Prävention, die Qualifizierung der Arbeitnehmenden und damit ein höherer Schutz vor Arbeitslosigkeit, müsse verstärkt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, müsse eine stärkere Verknüpfung mit dem Berufsbildungssektor erfolgen und der Ausbildungsstand der RAV-BeraterInnen sei dringend zu verbessern.

Der Schweizerische Arbeitgeberverband wendet sich insbesondere dagegen, dass auf hohen, nicht versicherten Löhnen von über 106'800 Franken neu Beiträge erhoben werden sollen. Er erachtet die Kürzung der Bezugsdauer für unter 50-Jährige auf 400 Tage als zu wenig weitgehend.

cab